

08.05.02**A - G****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Neunte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung**A. Problem und Ziel**

Die Anwendung von Konzentrierungsverfahren zur Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes von Traubenmost oder Wein ist in Deutschland bislang verboten. Nach den Vorschriften der gemeinsamen Marktorganisation für Wein sind Konzentrierungsverfahren hingegen zugelassen und werden von Weinerzeugern europäischer Nachbarstaaten eingesetzt. Da auch Forschungs- und Praxisversuche in deutschen Weinanbaugebieten gezeigt haben, dass eine Anwendung von Konzentrierungsverfahren zu Qualitätsverbesserungen führen kann, sollen Konzentrierungsverfahren bei Qualitätswein b.A. zugelassen werden.

Die für Qualitätswein b.A. zugelassenen Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“ erfassen nach den zugrundeliegenden Konzeptionen die Weinarten Weißwein und Rotwein, hingegen nicht Roséwein. Die Weinart sollte daher als charakteristisches Merkmal für Classic- und Selectionsweine in die Bezeichnungsregelungen aufgenommen werden.

Ferner ist die Richtlinie 2002/23/EG der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/363/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 64 S. 13) für Erzeugnisse des Weinsektors durch eine Änderung der Anlage 7a in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung sieht die notwendigen Änderungen der Weinverordnung vor.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Es ist nicht zu ersehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten entstehen werden.

2. Vollzugsaufwand

Für die Länder ergeben sich keine neuen Aufgaben im Vollzug.

E. Sonstige Kosten

Mit der Verordnung sind keine Belastungen für die Weinbaubetriebe verbunden, vielmehr betreffen die Vorschriften freiwillig anzuwendende Herstellungs- und Bezeichnungsregelungen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

08.05.02

A - G

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Neunte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 8. Mai 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

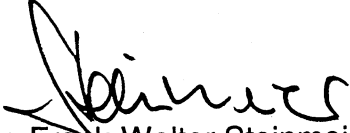
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Neunte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Frank-Walter Steinmeier

**Neunte Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung¹**

Vom

Auf Grund des § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3, des § 15 Nr. 1 und 3, des § 16 Abs. 2 Satz 1 und des § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 985), die durch Artikel 40 der Verordnung vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Die Weinverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1998 (BGBl. I S. 2609, 2001 I S. 983), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 922), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 3 werden nach dem Wort "Konzentrierung" die Wörter "durch Kälte" eingefügt.
2. In § 32a wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
"Die Bezeichnung "Classic" darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und".
3. In § 32b wird der einleitende Satzteil wie folgt gefasst:
"Die Bezeichnung "Selection" darf nur verwendet werden, wenn es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handelt und".
4. Dem § 32d wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Qualitätswein, der nach den bis zum [Einsetzen: Datum des Tages vor dem Tag des Inkrafttretens] geltenden Vorschriften als „Classic“ oder „Selection“ gekennzeichnet ist, darf noch bis zum Aufbrauchen der Bestände in den Verkehr gebracht werden.“

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinie für Erzeugnisse des Weinsektors: 2002/23/EG der Kommission vom 26. Februar 2002 zur Änderung der Anhänge der Richtlinien 86/362/EWG, 86/383/EWG und 90/642/EWG des Rates hinsichtlich der Festsetzung von Höchstgehalten an Rückständen von Schädlingsbekämpfungsmitteln auf und in Getreide, Lebensmitteln tierischen Ursprungs und bestimmten Erzeugnissen pflanzlichen Ursprungs, einschließlich Obst und Gemüse (ABl. EG Nr. L 64 S. 13).

5. Anlage 7a wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 58 wird folgende Nummer 58a eingefügt:

"58a. Flupyrsulfuron-methyl".

b) Die bisherige Nummer 58a wird Nummer 58b.

c) Nach Nummer 90 wird folgende Nummer 90a eingefügt:

"90a. Pymetrozin".

d) Die bisherige Nummer 90a wird Nummer 90b.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

2002

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Auf der Grundlage der Bestimmungen der gemeinsamen Marktorganisation für Wein über die önologischen Verfahren sind in § 15 Abs. 2 und 3 der Weinverordnung die Verfahren zur Erhöhung des Alkoholgehaltes hinsichtlich Qualitätswein b.A. geregelt. Die Anwendung von Konzentrierungsverfahren, die bislang in § 15 Abs. 3 gänzlich verboten gewesen ist, wird mit der Einschränkung zugelassen, dass die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte ausgeschlossen bleibt.

Mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung vom 1. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1661) sind die Bedingungen festgelegt worden, unter denen die Bezeichnungen „Classic“ und „Selection“ für deutschen Qualitätswein verwendet werden dürfen. Zum Anwendungsbereich dieser Bestimmungen wird festgelegt, dass die Bezeichnungen nur für Weißwein und Rotwein verwendet werden dürfen.

Zur Umsetzung der Richtlinie 2002/23/EG der Kommission vom 26. Februar 2002 (ABl. EG Nr. L 64 S. 13) für Erzeugnisse des Weinsektors wird die Anlage 7a geändert.

Es ist nicht zu sehen, dass durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten entstehen werden.

Den von der Anwendung der Verordnung betroffenen Weinbaubetrieben, Winzergenossenschaften und Weinkellereien entstehen keine zusätzlichen Belastungen oder Kosten. Die Änderung zu den Konzentrierungsverfahren ermöglicht die Nutzung einer bestimmten Technologie; die Bezeichnungsregelungen betreffen fakultative Angaben.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung von § 15 Abs. 3 bezieht sich auf das Verbot der Konzentrierung von Erzeugnissen, soweit diese zur Erzeugung von Qualitätswein geeignet sind. Während nach bisherigem Recht jegliche Anwendung eines Konzentrierungsverfahrens unzulässig gewesen ist, wird das Verbot auf die Konzentrierung durch Anwendung von Kälte beschränkt. Nach § 15 Abs. 2 darf folglich im Rahmen der gemeinschaftlichen Vorgaben nach Anhang V Buchstabe C und D Nr. 1 bis 6 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 eine Anwendung von Konzentrierungsverfahren bei zur Erzeugung von Qualitätswein geeigneten Erzeugnissen erfolgen.

Mit der Änderung von § 15 Abs. 3 ist keine Änderung des Grundsatzes verbunden, dass bei Qualitätswein mit Prädikat keine Erhöhung des natürlichen Alkoholgehaltes stattfinden darf, eine Konzentrierung also nicht in Betracht kommt.

Rechtsgrundlage: § 15 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

Zu Nummer 2

Die Neufassung des einleitenden Satzteils von § 32a dient dazu, als Grundbedingung für eine Verwendung der Bezeichnung „Classic“ bei Qualitätswein das Vorliegen von Weißwein oder Rotwein vorzuschreiben. Denn mit der rechtlichen Verankerung von „Classic“ durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (BGBl. I S. 1601) ist die Zielsetzung verbunden, im Bereich der Weißweine und Rotweine „Profilweine“ zu schaffen. Die Möglichkeit, diese Bezeichnung für Roséwein oder Rotling zu verwenden, war nicht bezweckt und wird ausgeschlossen.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes

Zu Nummer 3

Entsprechend der Änderung unter Nummer 2 wird auch in § 32b eine Festlegung zur Weinart aufgenommen, um das mit der Bezeichnung „Selection“ verfolgte Konzept für Qualitätswein der Weinarten Weißwein und Rotwein rechtlich eindeutig umzusetzen. Der einleitende Satzteil von § 32b wird um die Vorgabe, dass es sich um Qualitätswein der Weinart Weißwein oder Rotwein handeln muss, ergänzt und neu gefasst. Die Bezeichnung „Selection“ darf für Roséwein und Rotling nicht verwendet werden.

Rechtsgrundlage: § 16 Abs. 1 Satz 2 und § 24 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Weingesetzes

Zu Nummer 4

Es wird eine Übergangsregelung aufgenommen, um Erzeugern, die die Bezeichnung „Classic“ oder „Selection“ für Roséwein des Jahrgangs 2001 vorgesehen haben, die Vermarktung noch zu ermöglichen.

Zu Nummer 5

Umsetzung der Richtlinie 2002/23/EG der Kommission für Erzeugnisse des Weinsektors.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 3 Nr. 1 und 3 des Weingesetzes

Zu Artikel 2

Die Verordnung soll unverzüglich in Kraft treten.